

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung
„Römerweg“

Gemarkung Holzkirchen, Gemeinde Wechingen

Bekanntmachung der Gemeinde Wechingen vom 28. Juni 2024

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Wechingen, Im Unterdorf 7, 86759 Wechingen, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Römerweg“ am 14. Juni 2024 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Wechingen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Gemeinde Wechingen wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch** bei der **Gemeinde Wechingen, Im Unterdorf 7, 86759 Wechingen** eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Schmidt Klaus
Bürgermeister